

Schlichten ist besser als Richten

Die Aufgaben der Schlichtungsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Vor 15 Jahren wurde die Schlichtungsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer gegründet. Seitdem hat sie sich bei Zahnärzteschaft, Patienten und Versicherungen durch Unabhängigkeit und Objektivität ein positives Ansehen verschafft. Hierzu haben die bestellten Gutachter und die zahnärztliche Selbstverwaltung wesentlich beigetragen.

Die Fallzahlen gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Patienten und Zahnärzten steigen nach wie vor. Begründet ist dies nicht alleine durch eine schlechte Zahlungsmoral oder mangelnde Liquidität, sondern auch durch ein verstärktes Kostenbewusstsein, die Versicherungsmentalität der Patienten und Einflussnahme der Versicherer auf Behandlungsmaßnahmen und Liquidität, die Wirkung bereits bestehender Einkaufsmodelle und nicht zuletzt auch durch die Abweichung von zahnmedizinischen Standards.

Es ist nicht auszuschließen, dass mit der zu erwartenden neuen Gebührenordnung für Zahnärzte nicht nur der Kostendruck, sondern auch die Einflussnahme der Versicherer auf die Versicherungsnehmer in diesem Bereich weiter steigende Auseinandersetzungen bringen wird. Sollte die höchste Gerichtsbarkeit 2009 auch noch die kapitalmäßige Fremdbestimmung von (Zahn-)Arztpraxen legalisieren, ist für die freie Praxis ein zusätzlicher Kostendruck zu befürchten, der an diesem Rad der gerichtlichen Auseinandersetzungen dreht.

Kostenfrei, objektiv und neutral

Unter diesen Fakten und Vorzeichen war und ist es der zahnärztlichen Selbstverwaltung in Bayern ein Anliegen, derartige Streitigkeiten zu vermeiden und auf freiwilliger Basis kostenfrei, objektiv und neutral eine Beilegung derartiger Auseinandersetzungen zu bewirken. Die Kenntnisse, Vorstellungen und Erwartungen einer solchen Schlichtung sind immer noch weithin nicht vorhanden, zumindest unklar. Voraussetzungen und Aufgaben der Schlichtungsstelle sind ebenso wie das Verfahren in einer vom BLZK-Vorstand erlassenen Verfahrensordnung niedergelegt.

Entgegen einer weit verbreiteten Einschätzung umfasst der Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle keine allumfassende Zuständigkeit für jedwede Meinungsverschiedenheit zwischen Patient und Zahnarzt. Vielmehr ist die Zuständigkeit begrenzt auf die Beurteilung über das Vorliegen eines behaupteten Behandlungsfehlers. Dieser Zuständigkeitsrahmen ist weiter eingegrenzt auf die privat Zahnärztliche Versorgung. Dies gilt aber auch nur insoweit, als der Zahnarzt einem gesetzlich Versicherten über eine Regelversorgung hinaus privat Zahnärztliche Leistungen erbringt.

Im vertrags Zahnärztlichen Bereich sind für eine Mängelbegutachtung spezielle Sonderregelungen gesetzlich vorgesehen. Die Schlichtungsstelle soll keine kostenlose Anlaufstelle für alle erdenklichen Fälle sein, sondern nur der letzte Rettungsanker vor dem Gang zu Gericht.

Voraussetzungen eines Schlichtungsverfahrens

Bevor sich ein Patient oder Zahnarzt an die Schlichtungsstelle wendet, muss der Antragssteller versucht haben, den Streit aufgrund eines Gutachtens, einer fach Zahnärztlich begründeten Stellungnahme – nicht vom Nachbehandler – oder fachlich begründeten Ablehnung des Haftpflichtversicherers, beizulegen. Für den Fall, dass der Zahnarzt einen Antrag auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens stellt, ist die Vorlage eines Gutachtens entbehrlich. Nachdem das Schlichtungsverfahren



Einführung des Vorsitzenden Günther Hartmann (rechts) in die klinische Untersuchung

kein Officialverfahren, sondern ein freiwilliges Verfahren ist, muss der Adressat des Schuldvorwurfes zu diesem Verfahren ausdrücklich seine Zustimmung geben.

Damit der Vorsitzende (Jurist) der Schlichtungsstelle das Verfahren eröffnen kann, bedarf es eines nach Zeit, Art der Leistung, Konkretisierung des behaupteten Behandlungsfehlers und Darlegung des vermeintlichen Kausalzusammenhangs gegliederten Sachvortrages. Ferner sind möglichst Beweismittel hierzu anzugeben (zum Beispiel Privatgutachten, Bilddokumentation, Röntgenbefunde, Dokumentation).

Beispiel für ein Schlichtungsverfahren

Die Patientin befand sich in der Zeit vom 5. Oktober 2006 bis zum 1. März 2007 in zahnärztlicher Behandlung. Nach dokumentierter Röntgendiagnostik und Aufklärung erfolgten Wurzelresektionen an den Zähnen 44, 45 und 46. In der Folge traten Beschwerden in Form von Gefühlsbeeinträchtigungen mit Schmerzen im Ausbreitungsgebiet des Nervus mandibularis rechts auf. Im Rahmen eines Behandlerwechsels wurde vom Nachbehandler am 7. März 2007 der Zahn 46 gezogen.

Die Haftpflichtversicherung des erstbehandelnden Zahnarztes lehnt eine Eintrittspflicht ab. Es sei keine Abweichung von medizinischen Standards im Rahmen des chirurgischen Eingriffs erkennbar. Der Zahnarzt bestreitet die Gefühlsbeeinträchtigung in Folge der Nervschädigung. Er ist der Auffassung, dass die chirurgische Vorgehensweise keiner Beanstandung zugänglich ist. Nach Zustimmung werden die beiden zahnärztlichen Beisitzer bestellt und eine klinische Untersuchung durchgeführt. Anhand der Befragung, der Auswertung der Röntgenbefunde und der Untersuchung wird festgestellt, dass die noch vorhandenen Gefühlsbeeinträchtigungen nicht während der Leitungsanästhesie, sondern Folge des Eingriffs am Zahn 46 sind. Die Dokumentation lässt sowohl eine individuelle als auch eine Aufklärung mittels Formular erkennen. Der Eintritt des Schadensfalles lässt keine Abweichung von zahnmedizinischen Standards erkennen, mit der Folge, dass ein Behandlungsfehler nicht festgestellt werden kann.

Zügiges Verfahren

Eine klare, zeitlich und sachlich auf den vermeintlichen Schadensfall bezogene Sachverhaltsdarstellung, basierend auf einer fachzahnärztlichen/gutachterlichen Stellungnahme beziehungsweise der Ablehnung der Haftpflichtversicherung, erspart Rückfragen und beschleunigt das Verfahren. Gleich-

ermaßen dient die zügige Überlassung aller behandlungsrelevanten Unterlagen der Abkürzung des Verfahrens. Auch im Schlichtungsverfahren gilt ebenso wie im gerichtlichen Verfahren, dass nur bekannte Fakten im Schlichtungsspruch Berücksichtigung finden können.

Einlassungen, die verspätet vorgebracht werden, können in den Schlichtungsspruch nicht mehr einfließen. Rechtsmittel gegen den Schlichtungsspruch sind nicht gegeben und auch nicht erforderlich, da dieser nicht wie im Urteil rechtsbindend ist. Deshalb steht es, unbeschadet der Aussage im Schlichtungsspruch, jedem Beteiligten frei, seine vermeintlichen Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg im Klageverfahren weiter zu verfolgen. Diese Möglichkeit wird erfahrungsgemäß in weniger als einem Prozent der entschiedenen Fälle genutzt.

Die Schlichtungsstelle unterscheidet sich von einer Gutachterstelle dahingehend, dass über eine fachliche Begutachtung eines Behandlungsfehlers hinaus versucht wird, im Sinne einer abschließenden Streitbeilegung die sich in der Folge der Feststellung eines zahnärztlichen Behandlungsfehlers ergebenden Ansprüche (Honorarrückzahlung, Schmerzensgeld, Sanierungskosten, Kosten der Erstellung von Privatgutachten und ähnliches) auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen zu erledigen. Nur auf diese Weise kann auch eine gerichtliche Auseinandersetzung letztendlich erledigt werden.

Die Einbindung der Haftpflichtversicherer, die insbesondere zum Ausgleich der immateriellen Schäden tariflich angehalten sind, ist zur Erreichung dieses Ziels unerlässlich. Dieses Manko, das heißt die fehlende Verfahrensbeteiligung der Haftpflichtversicherer, soll zukünftig durch eine Änderung der Schlichtungsordnung beseitigt werden. Bis auf Bagatellfälle (versicherte Schadensersatzansprüche von 1.000 Euro und weniger) wird zukünftig, sofern ein Antrag auf Schadensersatz gestellt wird, der Haftpflichtversicherer in das Verfahren als Partei eingebunden. Durch eine einheitliche Entscheidung kann dann eine gesonderte Geltendmachung, insbesondere von Schmerzensgeldansprüchen, vermieden werden. Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist kostenfrei.

Rechtsanwalt Günther Hartmann
Vorsitzender der Schlichtungsstelle

BLZK-Ansprechpartnerin bei der Schlichtungsstelle:

Brigitte Rösch, Telefon: 089 72480-154,

E-Mail: broesch@blzk.de